



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

# Haushaltssatzung der *Stadt Lauenburg/Elbe* für das Haushaltsjahr **2007**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13. Dezember 2006 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 20. März 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 12.954.700 EUR

in der Ausgabe auf 18.806.800 EUR

und

2. im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 3.879.300 EUR

in der Ausgabe auf 3.879.300 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es wird festgesetzt:

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 660.100 EUR   |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 155.000 EUR   |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 7.250.000 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 55,64 Stellen |

## § 3

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | <i>Grundsteuer</i>  |       |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 330 % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 330 % |
| 2. | <i>Gewerbsteuer</i>   | 350 % |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 12.800 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet der Stadtvertretung jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

## § 5

- (1) Für die nach Anlage 3 a zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Absatz 2 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:
  - a) Die Ausgaben eines Budgets mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnung), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.
  - b) Die Ausgaben eines Budgets mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnung), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) sind übertragbar.
- (2) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
  - a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
  - b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgung) gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 20. März 2007 erteilt.

Lauenburg/Elbe, den 20. März 2007

Stadt Lauenburg/Elbe

Der Bürgermeister

gez.

H E U E R

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Lauenburg/Elbe sowie die Anlagen liegen entsprechend § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für jedermann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Hause Amtsplatz 6, 21481 Lauenburg/Elbe, Zimmer 1, 1. Obergeschoss öffentlich aus.

21481 Lauenburg/Elbe, den 29. März 2007

gez. Heuer - Bürgermeister